

RS Vwgh 1987/6/4 87/02/0084

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.06.1987

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §12 Abs1 Z1 lit a;

VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

Der VwGH ist nicht zuständig, über Beschwerden gegen Akte anderer Behörden als Verwaltungsbehörde, insbesondere gegen eigene Beschlüsse, zu erkennen. Daraus folgt, dass die vorliegende gegen einen Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes gerichtete Beschwerde gem § 34 Abs 1 VwGG durch einen nach § 12 Abs 1 Z 1 lit a VwGG gebildeten Senat wegen offenkundiger Unzuständigkeit des VwGH ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen war.

Schlagworte

Offenkundige Unzuständigkeit des VwGH Abänderung von Bescheiden sowie Entscheidungen des VwGH

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987020084.X01

Im RIS seit

03.03.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at